

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 10. November 1905.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Bfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Ansprache an die Bevölkerung

über die Bedeutung und Ausführung der Volkszählung am 1. Dezember 1905.

Mit dem 1. Dezember d. J. kehrt in Preußen wie im ganzen Deutschen Reiche der Tag der Volkszählung wieder. Die unbedingte Notwendigkeit regelmäßiger Aufnahmen dieser Art ist allgemein anerkannt. Kein Volk vermag sie zu entbehren, das sich über die Grundlagen seiner Größe und Entwicklung, insbesondere über Zahl, Geschlecht, Alter, Familienstand, Beruf, Religionsbekenntnis und sonstige persönliche Eigenschaften seiner Angehörigen unterrichten will. Die Ergebnisse der Volkszählung dienen aber bei uns nicht nur der wissenschaftlichen Erforschung wichtiger Verhältnisse des Volkslebens, sondern auch mancherlei praktischen Zwecken, wie der Verteilung gemeinamer Einkünfte und Lasten der einzelnen Bundesstaaten, der Regelung der Münzprägung sowie der Ordnung vieler Verhältnisse, welche sich nach der Volkszahl richten, wie z. B. die Zuständigkeit von Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, die Bildung von Stadtkreisen und Urwahlbezirken, die Wahl von Abgeordneten zu den Kreis- und Provinziallandtagen, die Gemeindevahlen usw.

Eine Aufnahme von dem Umfange der Volkszählung ist nicht ohne erhebliche Mühe durchzuführen. Ein Blick auf den Verlauf des Zählverfahrens zeigt aber sogleich, daß der Bevölkerung selbst hieraus verhältnismäßig nur wenig Arbeit erwächst.

In den Tagen vom 28. bis 30. November d. J. werden im ganzen Staate etwa eine Viertelmillion Zähler bei den einzelnen Haushaltungen vorprechen, um für jede in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember d. J. voraussichtlich dort anwesende Person eine „Zählkarte A“ und für jede Haushaltung ein „Haushaltungsverzeichnis B“ zu überreichen. Als Umschlag für diese Papiere dient ein „Zählbrief C D“, dem zugleich eine „Anleitung C“ zur Ausfüllung der Zählkarte sowie je eine Musterausfüllung aufgedruckt ist.

Die Haushaltungsvorstände, d. h. die Familienhäupter, haben nur

- a) die Zählpapiere in Empfang zu nehmen,
- b) sie gemäß der Anleitung C auszufüllen oder durch geeignete Vertreter ausfüllen zu lassen und
- c) sie vom 1. Dezember d. J. mittags 12 Uhr an zur Abholung durch den Zähler bereitzubalaten.

Die Fragen der Zählpapiere sind nicht zahlreich, durchweg einfach und völlig unerschwerlich. Niemals werden die durch die Zählung gewonnenen Nachrichten über einzelne Personen veröffentlicht oder für andere als statistische, besonders auch nicht für steuerliche Zwecke benutzt. Die aus den Zählpapieren gewonnenen Ergebnisse gehen in allgemeine Tabellen über, in welchen der einzelne Mensch nicht mehr erkennbar ist. Die Zählpapiere selbst werden nach beendiger Arbeit eingestampft; jedermann darf danach sicher sein, daß die Angaben seiner Zählkarte über Alter, Religion, Staatsangehörigkeit, Militärverhältnis, Beruf und Erwerb, etwaige Mängel und Gebrechen usw. nicht vor unbedingte Augen kommen oder an die Öffentlichkeit gelangen.

Auf ein vertrauensvolles Entgegenkommen der Haushaltungsvorstände wie überhaupt der ganzen Bevölkerung auch hinsichtlich der nicht vom Staate, sondern von einzelnen Gemeinden gestellten Fragen dürfen die Zähler hiernach wohl um so eher rechnen, als diese Männer ihre umfangreiche und mühevollste Arbeit fast sämtlich freiwillig übernommen haben und dem Gemeinwesen dadurch wertvolle Dienste leisten. Nachdem die zuständigen Behörden Anordnung getroffen haben, daß den Beamten der verschiedenen Verwaltungen die für ihre rege Beteiligung am Zählgeschäfte erforderlichen Dienstleistungen zu gewähren sind, darf erwartet werden, daß alle noch hinreichend rüstigen, dienstlich abkömmlichen Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten einschließlich der an höheren, Mittels- oder Volksschulen angestellten und wegen Ausfallens des Unterrichtes am Zähltag dienstfreien Lehrer einer Aufforderung der Gemeindebehörde, das Ehrenamt eines Zäblers zu übernehmen, bereitwillig Folge leisten werden.

Das Gelingen der Aufnahme hängt wesentlich von dem Zusammenwirken der Zähler mit den Haushaltungsvorständen ab. Diese werden deshalb erlucht, den Zählern ihr Amt nach Möglichkeit zu erleichtern und ihnen unnütze Gänge oder Arbeiten zu ersparen. Sie können dies tun durch richtige, deutliche Ausfüllung der Zählpapiere, bereitwillige Auskunft über etwaige Unklarheiten in der Ausfüllung und durch die Sorge für sichere und schnelle Empfangnahme der Zählpapiere sowie deren Vereinfachung zur Wiederabholung — auch für den Fall, daß der Haushaltungsvorstand selbst nicht zu Hause sein sollte. Die Zähler genieren in der Ausübung ihrer Pflichten den besonderen Schutz der Gesetze; es wird aber wohl kaum einer von ihnen diesen anzureuen brauchen, sondern alle werden ohne weiteres die Mühseligkeit finden, die jeder für des allgemeine Beste arbeitende Staatsbürger beanspruchen darf.

Das königliche Statistische Landesamt wird das Seinige tun, um den Urstoff der Aufnahme möglichst schnell aufzubereiten und ihn durch ausgiebige Veröffentlichungen für die Gesetzgebung, Verwaltung, Wissenschaft und Volkswohlfahrt nutzbar zu machen.

Berlin, im November 1905.

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.
Dr. B l e n d, Präsident.

Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Aufschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1904 S. 353), wird hierdurch bekannt gemacht, daß im IV. Quartal 1905 Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Aufschlagsgewerbes stattfinden werden:

a. vor der staatlichen Prüfungscommission

am Montag, den 27. November vormittags 10 Uhr in der Schmiede von Max Kauschel zu **Oppeln** Skalauerstraße;

b. vor den Innungskommissionen

zu **Leobschütz** am Dienstag, den 5. Dezember vormittags 11 Uhr,

zu **Katibor** am Mittwoch, den 6. Dezember vormittags 9 Uhr und

zu **Reiße** am Sonnabend, den 16. Dezember vormittags 10 Uhr.

Die Meldungen zu sämtlichen Prüfungen sind bis spätestens 4 Wochen vor den Prüfungsterminen an den Vorsitzenden der Kommissionen, Veterinärarzt Vermbach in Oppeln zu richten. Den Anträgen sind beizufügen: 1., eine Geburtsurkunde, 2., etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, 3., eine Erklärung darüber, daß der Antragsteller sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung in Aufschlag unterworfen hat und, sofern die Prüfung vor der staatlichen Kommission erfolgen soll, 4., ein Zeugnis des Arbeitsgebers darüber, daß der Prüfling innerhalb der letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oppeln in Arbeit gestanden hat.

Die Gebühren für die Prüfung vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mk. und sind dem Vorsitzenden am Prüfungstage auszuhandigen.

Zur Prüfung vor den Innungen können nur solche Schmiede zugelassen werden, die bei einem im Aufschlag geprüften Innungsmeister der Innungen zu Leobschütz, Katibor und Reiße entweder als Lehrlinge ausgebildet oder mindestens 1 Jahr lang in Arbeit gestanden haben. Seit dieser Lehrzeit oder Beschäftigung darf nicht mehr als 1 Jahr vergangen sein. Schmiede, die diesen Anforderungen nicht genügen, können die Prüfung nur vor der staatlichen Kommission in Oppeln ablegen.

Oppeln, den 30. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im hiesigen Kreise aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie —, vor verständigen Leuten gefunden —, in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die **Ballons** sind mit entzündlichem Gas, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn ertrogend festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittelst eines Fallschirms zur Erde niederstürzen; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholgen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der vollständig genau auszufüllen ist.

Am dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mk., in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitaufwendig war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum.“

2. Die zu demselben Zwecke benutzten **Drachen** haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahlbrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drahtendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen vorzuziehen zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trodenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht anfaßt.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Stabstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Groß-Strehlitz, den 2. November 1905.

Gemäß § 10 des Reglements betreffend die von dem Provinzialverbande von Schlesien zu leistenden Viehseuchen-Entscheidungen, vom 26. Februar 1884 und den zur Ausführung desselben erlassenen Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse pp. vom 31. Mai 1884, hat der Provinzialausschuß den Tag der diesjährigen Viehzählung auf

Montag, den 4. Dezember 1905

festgesetzt.

Die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände haben demzufolge unter genauer Beachtung der betreffenden Bestimmungen des erwähnten Reglements in derselben Weise wie dies in meiner Kreisblattverfügung vom 2. November 1881—St. 45—vorgeschrieben ist, an dem genannten Tage die Zählung von Stall zu Stall vorzunehmen. Die Viehzählungslisten werden demnach von hier zur Absendung gelangen. Das Ergebnis der Zählung ist in der Spalte 1905 der Viehzählungsliste einzutragen. Dieselben sind alsdann vom 10. bis 24. Dezember d. Js. öffentlich auszuzeigen und Ort, Zeit und Zweck der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung der Listen bei der Ortsbehörde angebracht werden, welche über dieselben entschieden. Einwendungen gegen diese Entscheidungen sind binnen 10 Tagen bei mir anzubringen. Nach erfolgter Auslegung bezw. Erledigung der angebrachten Einsprüche ist der Viehzählungsliste auf besonderem Bogen eine Bescheinigung folgenden Inhalts beizufügen:

„Daß die Viehzählungsliste für 1905 in der Zeit vom 10. bis 24. Dezember 1905 in dem (Bezeichnung der Räumlichkeit) öffentlich zu Jedermanns Einsicht ausgelegt und die Auslegung vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, sowie daß keine Einsprüche angebracht worden sind (bezw. daß die erhobenen Einsprüche ihre Erledigung gefunden haben) bescheinigt.“

und ist die Liste bis zum 28. Dezember d. Js. **unverändert** hierher einzureichen.

Mit der Viehzählungsliste ist ferner auf besonderem Bogen von den Gemeinde- bezw. Ortsvorständen eine summarische Nachweisung der in ihren Bezirken vorhandenen Kühe und deckfähigen Rinder nach dem Stande vom 4. Dezember d. Js. vorzulegen.

Die am 28. Dezember hier nicht eingegangenen Viehzählungslisten werden durch kostenpflichtige Boten abgeholt werden.

Groß-Strehlitz, den 2. November 1905.

Nachdem der Tierarzt Dr. Schmidt in Ujest die Geschäfte als Fleischbeschauer des ihm übertragenen Schaubezirks Ujest-Ost Nr. VIIa am 1. November d. J. niedergelegt hat, wird die im Kreisblatt pro 1903 Stück 18 und pro 1905 Stück 18 bekannt gemachte Einteilung der Fleischschaubezirke wie folgt abgeändert: Der Schaubezirk Schloß Ujest Nr. VI wird vom 1. November d. Js. ab aufgelöst und es wird dem Schaubezirk Ujest-Ost welcher mit Nr. VI bezeichnet wird die Gemeinde Niedrowitz und die Gutsbezirke Niedrowitz, Goyt und Lalof und Schloß Ujest zugeschlagen. Der Bezirk wird dem neuernannten Fleischbeschauer Albin Bomba übertragen.

Mit dem Bezirk Ujest-West geht Nr. VII werden Gemeinde und Gut Alt-Ujest vereinigt; den Bezirk behält wie bisher Fleischbeschauer Mainisch. In Behinderungsfällen vertreten sich die beiden Fleischbeschauer gegenseitig. Die Ergänzungsfleischschau in den Bezirken Ujest Ost, Ujest West und Kaltwasser Nr. V übt wieder der kgl. Kreis-tierarzt aus, welcher in der Ergänzungsfleischschau event. durch den Tierarzt Siemsen in Krappitz vertreten wird.

Groß-Strehlitz, den 4. November 1905.

Es wird hiermit auf die im Amtsblatt Stück 43 erschienene Bekanntmachung betreffend Einrichtung und Eröffnung der Dufbeschlags-Lehrschmiede in Ratibor mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß die Eröffnung der Lehrschmiede am 1. November d. J. erfolgt.

Groß-Strehlitz, den 30. Oktober 1905.

Bestätigt der Mittergutspächter Dvoratschek in Foremba als Outsvorsteher für den Gutsbezirk Foremba.
Groß-Strehlitz, den 7. November 1905.

Gewählt der Gemeindevorsteher Podleska in Grodisko zum Vorsitzenden und der Gärtner Albert Patosch ebendasselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden des Spritzenverbandes Grodisko.
Groß-Strehlitz, den 2. November 1905.

Bestellt der Häusler Konstantin Kolloch in Groß-Stanisich zum Waisenrat für die Gemeinde Groß-Stanisich.
Groß-Strehlitz, den 6. November 1905.

Der königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat von Alten.

An Stelle des Wirtschaftsinpektors Schmidt aus Groß-Stein ist der Wirtschaftsinpector Sobotta ebendasselbst gemäß § 18 des Viehzuchtengesetzes vom 12. März 1881, des Gesetzes vom 22. April 1892 und des zur Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Reglements betreffend die Entschädigung für die an Mißbrand gefallenen Tiere als Sachverständiger für den Amtsbezirk Groß-Stein hiesigen Kreises gewählt worden.
Groß-Strehlitz, den 4. November 1905.

Der Kreis-ausschuß.

Die Polizei- und Amtsverwaltungen des Kreises werden ersucht, etwaige Veränderungen zu dem in Kreisblatt Stück 6 pro 1905 Seite 32/33 bekannt gegebenen Sachverständigen-Verzeichnis bis zum 25. November 1905 dem Kreis-ausschuß anzuzeigen.

Für vergangene oder verstorbene Personen sind anderweite, geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen.
Sachanzeigen sind erforderlich.

Groß-Strehlitz, den 7. November 1905.

Der Kreis-ausschuß.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügungen vom 30. Oktober 1896 und 4. Juli 1902 werden die Gemeindevorsteher an die vierteljährlich vorzunehmenden regelmäßigen Revisionen der Gemeindefassen erinnert.

Die Revisionsprotokolle sind den Gemeindefassen einzuverleihen.

Finden im laufenden Vierteljahre außerordentliche Revisionen statt, so sind die Revisionsprotokolle mittelst des vorgezeichneten Formulars sofort nach der Revision an mich einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 8. November 1905.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

Betrifft die Einkommensteuer-Veranlagung pro 1906.

Nachdem die Personenverzeichnisse den im Artikel 37 der Ausführungs-Anweisung vom 6. Juli 1900 zum Einkommensteuergesetz enthaltenen Bestimmungen gemäß aufgestellt sind, haben die Magistrate, Gemeinde- und Guts-Vorstände die auf dem Titelblatte des Personenverzeichnisses vorgedruckte Bescheinigung abzugeben.

Die Spalten 4-7 des Personenverzeichnisses werden nach gechehener Vereinschätzung von den Gemeindebehörden ausgerechnet, während eine Aufrechnung der Spalten 8-12 a durch die Gemeindebehörden nicht erfolgt.

Die Anfüllung der Staats- und Gemeindesteuerliste hat nach den Bestimmungen im Artikel 38 der oben angeführten Ausführungsanweisung zu erfolgen; ich hebe aber noch besonders hervor, daß aus dem Personenverzeichnis in die Staatssteuerliste zu übernehmen sind:

a) alle Personen mit einem selbstständigen Einkommen von mehr als 900 Mark ohne Rück-sicht darauf, ob dieses Einkommen infolge von Abzügen für Kinder unter 14 Jahren unter den Betrag von 900 Mark sinken würde;

b) alle diejenigen Personen, welchen nach den satzgebahnten Ermittlungen und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeinde-Guts-Vorstandes ein steuerbares Vermögen von mehr als 6000 Mark beizumessen ist.

Ferner werden die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände auf Nachstehendes aufmerksam gemacht:

Selbstständig zu veranlagen sind nicht nur die Haushaltungs-Vorstände sowie die ihrem Haushalt angehörigen einzelnstehenden Personen, sondern auch die arbeitsfähigen Kinder des Haushaltungsvorstandes, welche ein der rechtlichen Verfügung desselben nicht unterliegendes Einkommen beziehen. Demnach wird der Verdienst der großjährigen Söhne, welchen sie außerhalb der väterlichen Wirtschaft erwerben, dem Vater überhaupt nicht, der der minderjährigen Söhne aber, sowie der Töchter, gleichviel ob diese letzteren großjährig oder minderjährig sind, dem Vater nur dann anzurechnen sein, wenn dieser die Erlaubnis zur Außenarbeit an die Bedingung geknüpft hat, daß sie einen bestimmten Teil ihres Verdienstes an ihn abgeben. In diesem Falle würde nur eventuell dieser letztere Teil des Arbeits-Einkommens dem Vater anzurechnen, von dem Reste jedoch die Kinder selbstständig zu veranlagen sein.

Der Verdienst der Kinder in der Wirtschaft ihres Vaters ist dem Einkommen des letzteren in allen Fällen hinzuzurechnen.

Im Uebrigen wird in dieser Beziehung auf § 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 und Artikel 6 der Anweisung vom 6. Juli 1900 verwiesen.

Ueber alle Tatsachen, Verhältnisse und Merkmale, welche für die Beurteilung der Einkommensverhältnisse der im Personenverzeichnis aufgeführten Personen in Betracht kommen können, haben die Magistrate, Gemeinde- und Guts-Vorstände auf geeignete Weise möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen und zu sammeln, insbesondere auch das bei der Erörterung der Berufungen und sonst im Laufe des Steuerjahres gewonnene Material bei der neuen Veranlagung zu benutzen.

Es können auch die Steuerpflichtigen selbst darüber befragt werden, denselben ist jedoch dabei zu eröffnen, daß sie nicht verpflichtet sind, Angaben über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu machen, daß aber wissentlich unrichtige Angaben strafbar sind, (§ 66 des Einkommensteuergesetzes).

Das Ergebnis dieser Ermittlungen ist unter gleichzeitiger Benützung der Mitteilungen, welche über auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb eingegangen sind, in der Staatssteuer- bezw. in der Gemeindesteuerliste zu vermerken.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher mache ich ferner darauf aufmerksam, daß sie die auf sie selbst bezüglichen Eintragungen in der Staatssteuerliste nicht bewirken dürfen, vielmehr die Listen mit den erforderlichen Unterlagen dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks, zu welchem die Ortschaft gehört, zu übersenden haben.

Schließlich derjenigen Gutsvorsteher, welche gleichzeitig Amts-Vorsteher sind und bezüglich der Magistratsdirigenten sind die Eintragungen durch mich zu bewirken und mir die Listen zu diesem Zweck noch vor der Voreinschätzung vorzulegen.

Zu beachten ist weiterhin, daß auch für die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. die Besteuerungsmerkmale von den Gemeinde- und Gutsvorständen in die Staatssteuerliste genau einzutragen und von der Voreinschätzungs-Kommission sorgfältig zu prüfen sind.

Die Firmen der Aktiengesellschaften u. s. w. sind am Schlusse der Staatssteuerliste unter einer besonderen Abteilung (B) in Spalte 2 aufzuführen. Eine Voreinschätzung findet in Ansehung derselben nicht statt. (Artikel 39 der Anweisung vom 6. Juli 1900.)

Zum Gebrauche bei den künftigen Veranlagungsarbeiten sind von der Staatssteuerliste unbedingt **Duplikate** zu fertigen, welche in den Händen der Gemeinde- und Gutsvorstände verbleiben. Hierzu können die in der Hübnerschen Druckerei hieselbst erhältlichen Formulare mit dem **Vordruck „Duplikat“** verwendet werden.

Ueber die Ausfüllung der einzelnen Spalten der Staatssteuerliste bemerke ich noch Folgendes:

Spalte 1 a. Die laufende Nr. für das laufende Jahr ist durch die Gemeindebehörde bezw. die Voreinschätzungs-Kommission vorläufig nur mit Bleistift auszufüllen; die Nr. des Vorjahres ist mit **roter Tinte** einzutragen.

In Spalte 2 ist das **Alter** der Personen und in den **ländlichen Ortschaften auch in dieser Spalte die Hausnummer der Besizung** anzugeben. **Sämtliche hier eingeschalteten Unterspalten sind bis auf die Angabe Nr. des Schätzungsbogens und des Personalblattes, entsprechend auszufüllen.**

Bei Ausfüllung der **Spalte 5** ist besonders zu beachten, daß für das **Alter** der Kinder der Beginn des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, d. i. hier der **1. April 1906** maßgebend ist.

In den **Spalten 6 a bis 7** ist, was bisher noch vielfach unterblieben ist, sowohl das ermittelte, als auch das **mutmaßliche Kapitalvermögen** und die Zinsen daraus einzutragen. Insbesondere müssen, falls keine Veränderungen zur Kenntnis gekommen sind, die Kapitalbeträge **aus der Liste des Vorjahres** übertragen werden.

Die **Spalte 6 b** ist, ebenso wie die anderen, mit einem **Doppelstrich (=)** bezeichneten Spalten (10, 13, 15 zu b, 17, 19 zu 2, 22, 27 zu b, 28 bis 32, 33 zu b, 34 bis 37) durch die Gemeindebehörde oder die Voreinschätzungs-Kommission **nicht** auszufüllen.

In **Spalte 8** ist die Anzahl der **verpachteten Hektare** anzugeben.

Zu **Spalte 11.** Um die Schätzung des Einkommens aus den selbstbewirtschafteten, landwirtschaftlich benutzten Grundstücken zu erleichtern, und eine gleichmäßige Einschätzung zu sichern, läßt sich ein allgemeines Richtmaß noch nicht entbehren. Es sind vielmehr die i. Zt. den Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen mitgeteilten Schätzungs-Normen auch für die diesmalige Veranlagung zu verwenden, wobei zu beachten ist, daß die Einnahmen aus der Viehhaltung, soweit dieselbe zu der Größe der Besizung in dem gewöhnlichen Verhältnis steht, bereits Berücksichtigung gefunden hat, andererseits aber auch die im Artikel 4 Nr. 1 und 3, im Artikel 11, 11 Nr. 1 bis 9 III und im Artikel 13 Nr. 2 der Ausführungs-Anweisung vom 6. Juli 1900, bezeichneten Lasten in Abzug gebracht sind, sodas diese Normen bereits die **Netto-Erträge** darstellen.

Diese Schätzungssätze sind jedoch nicht als unabänderlich vorgeschrieben anzusehen: es ist vielmehr gestattet, in vorkommenden Einzelfällen nach Maßgabe des Meinertrages der Grundstücke, wie er in **Wirklichkeit** ist, sowohl höhere, als auch niedrigere Sätze zur Anwendung zu bringen; in Spalte „Bemerkungen“ ist alsdann aber ein **erläuternder Vermerk** zu machen.

So wird bei Grundbesitzern, welche ihre Besizungen teilweise oder ganz mit den Angehörigen der Familie bewirtschaften, der Ertrag der Vändereien in der Regel entsprechend **höher** zu schätzen sein, als bei denjenigen Eigentümern, welche die Bewirtschaftung mit **fremden** Personen, d. h. mit angenommenen Dienstboten oder Arbeitern besorgen müssen.

Die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertrages nach den bezeichneten Sätzen darf jedoch nur dann erfolgen, wenn der Steuerpflichtige den Ertrag auf andere Weise (**durch Buchführung**) ziffermäßig nicht nachweisen kann. Wenn dies der Fall ist, so ist es in der Spalte „Bemerkungen“ zu verzeichnen.

Die Einnahmen aus Gebäudenutzung sind in Spalte 11 ebenfalls nur mit ihrem **Nettobetrag** einzustellen. Bisher waren vielfach die Hauskosten pp. erst in Spalte 21 von dem Gesamteinkommen in Spalte 18 in Abzug gebracht. Dies ist unzulässig; es soll in dieser Spalte nur das nach Abrechnung der zulässigen Abzüge **verbleibende Einkommen** nachgewiesen werden.

Abzugsfähig sind: **Lebensversicherungsprämien** für Immobilien, **Gebäudereparaturkosten** (höchstens bis 15% der **Miets-Einnahmen**), **Abreibung** für Gebäudeabnutzung $\frac{1}{4}\%$ bis $\frac{1}{2}\%$ des **Fenestralwertes** der Wohngebäude — die Abnutzung der Wirtschaftsgebäude ist bei Ermittlung des Einkommens aus Landwirtschaft zu berücksichtigen — **Mietsausfälle** (nach Durchschnitt der Jahre 1903, 1904, 1905 zu berechnen). Die **Gebäudesteuer** ist — und ebenso die **Grundsteuer** — **nicht** abzugsfähig.

Die **Mietswerte** der von den Hausbesitzern selbst genützten **gewerblichen Räume** sind bei den Einnahmen aus Grundbesitz **nicht** in **Einnahme** und bei den **Geschäftskosten nicht** in **Ausgabe** zu stellen.

Die Höhe der von dem Einkommen aus Gebäudenutzung gemachten Abzüge ist in Spalte 11 bei c oder d **kenntlich** zu machen und die Abzüge in Spalte 38 „Bemerkungen“ zu spezifizieren.

Auf die Ausfüllung der **Spalte 12** wird besonders Gewicht gelegt; es ist darin die **Gewerbesteuerklasse** und der Betrag der Gewerbesteuer oder die **Steuerfreiheit** zu vermerken.

In **Spalte 14** ist das **Netto-Einkommen** aus Handel und Gewerbe einzutragen. Bei Ermittlung desselben ist zu beachten, daß die **Gewerbesteuer nicht mehr abzugsfähig** ist.

In **Spalte 15** a find die im § 13 des Ergänzungsgesetzes bezeichneten Bezüge von Renten, Leibrenten, Altenteilen, Auszügen pp. zu vermerken. cfr. Artikel 8 und 9 der Ausführungsanweisung vom 6. Juli 1900).

Die Ausfüllung dieser Spalte ist für die Ergänzungsteuer-Veranlagung **von größter Wichtigkeit** und daher mit **besonderer Sorgfalt** zu bewirken.

Die **Spalte 16** ist von den Ortsbehörden nach Maßgabe der Kopfschrift auszufüllen. Hierbei wird bemerkt,, daß feststehende Einnahmen (Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Wert der freien Wohnung, Beköstigung, Feuerung pp.) nach der vom 1. April 1905 ab bestehenden Höhe, schwankende Einnahmen (Arbeitsverdienst, Tantieme, Remunerationen Gratifikationen pp.) dagegen nach dem dreijährigen Durchschnitt in Ansatz zu bringen sind.

Bei Ausfüllung der **Spalte 19** ist zu beachten, daß die durch Amortisation getilgten Schuldbeträge da, wo besondere Tilgungsfonds aufgesammelt werden, wie z. B. bei der Provinzialhilfskasse den Landschaften — dem Vermögen des Steuerpflichtigen zuzurechnen, anderenfalls aber von dem ursprünglichen Betrage der Schuld in Abzug zu bringen sind.

In den **Spalten 20 und 21** dürfen nur diejenigen Schulden, Lasten pp. eingetragen werden, deren Bestehen **keinem Zweifel unterliegt**.

Auch dürfen in diesen Spalten **keine Amortisationsbeträge** sondern **nur Zinsen** eingestellt werden. Bei den aus der Provinzialhilfskasse entliehenen Beträgen haben die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände stets vor der Ausfüllung der Spalten 20 und 21 der Staatssteuerliste durch Einschlagnahme der Quittungsbücher festzustellen, wieviel die in der Zeit vom 1. April 1906 bis dahin 1907 zu zahlenden Schuldenzinsen **ausschließlich** der Amortisationsquoten usw. betragen.

Die **Rentenbankrenten** sind in den Spalten 20 und 21 unter b — dauernde Lasten — nachzuweisen.

Bei Gewährung und Abzug von Auszügen, (Altenteilen) ist in Spalte 21 der Betrag oder sonstige Rechtstitel über die Verpflichtung zur Leistung, sowie der Name des Empfängers und in Spalte 20 der Wert der Leistung und zwar nach der in dem gerichtlichen Vertrage getroffenen Schätzung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach einer in Spalte 38 der Liste oder auf einem der Liste beizulegenden Blatte speziell und genau zu bewirkenden Berechnung anzugeben.

Zu Absatz c der Spalten 20 und 21 wird bemerkt, daß nur die Kranken- usw. Kassenbeiträge für die **eigene** Person hier zu verzeichnen sind, während diejenigen für die Arbeiter bei Ermittlung des Einkommens aus dem Betriebe, worin die Arbeiter beschäftigt werden in Abzug zu bringen sind. Beiträge für die für den Haushalt und die persönliche Bedienung des Steuerpflichtigen gehaltenen Dienstboten, Arbeiter pp. sind überhaupt **nicht** abzugsfähig.

Werden **Lebensversicherungsprämien** in Spalte 20l von dem Einkommen in Abzug gebracht, so ist in Spalte 21 die Nr. der Police, sowie die Versicherungsanstalt anzugeben.

Bei Ausfüllung der **Spalte 24** ist besonders zu beachten, daß für Enkelkinder und andere in dem Haushalt des Steuerpflichtigen wohnende Verwandte unter 14 Jahren die Beiträge gemäß § 18 des Gesetzes nur dann in Abzug gebracht werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß für dieselben anderwärts **keine** Abzüge gemacht werden.

Mit Rücksicht darauf, daß die Voreinschätzung am **8. Dezember** jeden Jahres beendet sein soll, haben die Gemeinde- und Ortsvorstände bis spätestens zum **25. November 1905** das gesamte Einschätzungsmaterial dem Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission zu übersenden.

Die letzteren Herren erluche ich, auf die pünktliche Einreichung der Vorarbeiten zu halten, demnächst die Voreinschätzung der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von 900 Mark bis 3000 Mark gemäß Artikel 45 Nr. 1 bis 6 der Anweisung vom 6. Juli 1900, sowie die Veranlagung der Personen mit einem Einkommen von unter 900 M. nach § 74 des Gesetzes und Artikel 45 Nr. 7 der obengenannten Anweisung, zur Ausführung zu bringen und mir die gesamten Vorarbeiten bis **spätestens zum 12. Dezember d. J.** einzureichen.

Die Einreichung eines Verzeichnisses derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach dem Ermessen des Gemeinde- bzw. Ortsvorstandes eine Steuererklärung zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung zur Einkommensteuer zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen unter 3000 Mark veranlagt waren, erwarte ich von den Magistraten, Gemeinde- und Ortsvorständen **bis zum 5. Dezember cr.**

Sollte den Ortsbehörden über die Aufstellung der Listen irgend etwas zweifelhaft sein, so erwarte ich mündliche oder schriftliche Vorstellung.

Bemerken will ich noch, daß bei der Bezeichnung des Etatsjahres und des sich damit bedenkenden Steuerjahres, Veranlagungsjahres oder Rechnungsjahres nur eine Jahresziffer zu verwenden ist und zwar diejenige, die der größten Teil des Etatsjahres, Steuerjahres, Veranlagungsjahres oder Rechnungsjahres — also die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember umfaßt. Dieser Ziffer ist aber stets das Wort „**Etatjahr**“ bzw. — wo dies nach den feitherigen Bestimmungen anzunehmen — „**Steuerjahr**“, „**Veranlagungsjahr**“, oder „**Rechnungsjahr**“ voranzustellen.

In allen das nächste Jahr betreffenden, und die Angabe des Etats-, Steuer-, Veranlagungs- oder Rechnungsjahres enthaltenden Formularen und Schriftstücken ist dieses Jahr als **Etat-** bzw. **Steuer-, Veranlagungs- oder Rechnungsjahr 1906** zu bezeichnen.

Groß-Strehly, den 23. Oktober 1905.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Rgl. Landrat Geh. Regierungsrat. von Allen.

Die Schweineuche im Gutshofe Keilshof und der Krotlauf im Gehöfte der Arbeiterfrau Eva Mainka in Ehmshofwitz sind erloschen und die Sperrmarkregeln aufgehoben.

Schloß Groß-Strehly, den 4. November 1905.

Der Amtsvorstand.

Bei 1 notgeschlachteten Schweine des Feldwächters Wilhelm Ledwoj zu Gutshof Bresina ist Rotlauf festgestellt und die Gehöftsperrre bis auf Weiteres angeordnet.

Schloß Groß-Strehlitz, den 8. November 1905.

Der Amtsvorstand.

Bei einem notgeschlachteten Schweine des Häuslers Franz Schwat in Grodislo ist kreistierärztlich Rotlauf festgestellt und die Gehöftsperrre angeordnet worden.

Kosmierka, den 31. Oktober 1905.

Amtsvorstand Kadlub.

Die angeordnete Gehöftsperrre bei dem Häusler Martin Pasternof in Grodislo wird hiermit aufgehoben.

Kosmierka, den 31. Oktober 1905.

Amtsvorstand Kadlub.

3 jährig-Freiwillige für Herbst 1906

von intelligentem Wesen und gewandtem Aussehen, nicht unter 1,67 m groß und möglichst unter 70 kg. schwer, mögen sich baldigst persönlich beim Leib-Rüftrasser-Regiment Großer Kurfürst (Schles.) Nr. 1 unter Beibringung eines Melde-scheines melden."

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per 600 kg		per 1 kg		per Schock			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Heu	
		M. pf.	N. pf.	M. pf.	N. pf.	M. pf.	N. pf.	M. pf.	N. pf.	M. pf.	N. pf.	M. pf.	N. pf.	M. pf.	N. pf.	M. pf.	N. pf.	M. pf.	N. pf.
Groß-Strehlitz am 31. Oktober 1905.	Höchster Niedrigster	17 — 14 50	15 70 13 50	14 75 12 50	14 20 13 —	18 — 16 —	19 — 17 —	28 — 24 —	3 60 3 20	4 50 4 50	5 — 21 60	24 — 21 60	2 60 2 40	4 — 3 80	— —	— —	— —	— —	
Uješt am 3. November 1905.	Höchster Niedrigster	16 80 14 —	15 — 12 80	14 75 12 50	13 60 12 20	— —	— —	— —	3 60 3 20	4 50 4 50	5 — 21 60	24 — 21 60	2 60 2 40	4 — 3 80	— —	— —	— —	— —	
Lejshnj am 8. August 1905.	Höchster Niedrigster	16 50 16 —	14 00 13 —	13 50 12 50	13 — 12 00	18 — 16 —	— —	— —	5 20 4 —	c 4 —	— 25 —	2 80 2 70	3 00 2 80	00 80	— —	— —	— —	— —	

Anzeigen

Für mein Kolonialwaren- und Pro-
ducten-Geischt wird

ein Lehrling

Sohn achtbarer Eltern per 1. Januar 06
gesucht.

S. Nothmann,
Groß-Strehlitz.

„Lebensstellung“

findet intelligenter Herr durch Verkauf un-
serer Futterstoffe u. an Landwirte und
Wiederverkäufer.

Auch als Nebenberwerb passend.

D. Hardung & Co.,

Chemische Fabrik, Leppzig-Entr.

**Größere Anzahl von
Waldarbeitern mit Holzhaner-
meistern** sucht bei dauernder und
lohnender Beschäftigung.

Fortanfseher Kaik,

3. St. bei Bro 11, Kolonowska.

**Eichen, Eichen, Rüstern,
Kothbuchen und Akazien,
Kundholz und Bohlen**
kauft jedes Quantum.

Goliath-Lasträder-Fabrik

Hermann Capauner, Gosel OS.

Die unter dem 6. Januar 1903 gewährten im Kreisblatt Stück 20 pro 1903
genannten Herren Mitglieder der Generalversammlung

der Ortskrankenkasse des Kreises Groß-Strehlitz

werden gemäß §§ 49, 50 und 53 des Kassentatatus zu einer Sitzung auf

den 26. November 1905 nachmittags 5½ Uhr

in unier Geischtzimmer Krakauerstraße Nr. 49 hieselbst ergeben eingeladen.

Tagesordnung:

1. Ergänzung des Vorstandes.
2. Wahl des Ausschusses zur Prüfung der Rechnung für das Jahr 1905.
Groß-Strehlitz, den 6. November 1905.

Der Kassenvorstand.

Gogolin.

Kinematographische Vorführungen

des Deutschen Flottenvereins (Ortsgruppe Groß-Strehlitz).

**Vorführung neuester lebender Photographien
aus dem Bereich der Kriegs- und Handels-Marine.**

Bilder von der Mittelmeerreise Sr. Majestät des Kaisers 1904,

von den Einzugsfestlichkeiten in Berlin und Potsdam bei der Hochzeitsfeier Sr. Kaiserl.
Hoheit des Kronprinzen und Ihrer Kgl. Hoheit der Prinzessin Cecilie etc. etc.

**am Sonnabend, den 11. November nachm. 4 Uhr für Schüler
und abends 7½ Uhr**

im Hausdorff'schen Saale in Gogolin.

Eintrittspreise für die Abendvorstellung: Nummerierter Sitz 50 Pfg., Sitzplatz 30 Pfg.,
Sitzplatz 20 Pfg. Vorverkauf bei Herrn Max Hausdorf in Gogolin.

Karten zur Schülervorstellung: Sitzplatz 20 Pfg., Sitzplatz 10 Pfg. nur an der Kasse,
Kasseneröffnung nachmittags 3½ Uhr und abends 7 Uhr.

Herz und Kaffee!

Der Nerven- und Herz-Spezialist Dr. Hans Stoll, Badearzt in Nauheim, sagt in seiner ausgezeichneten populär-wissenschaftlichen Broschüre „Alkohol und Kaffee in ihrer Wirkung auf Herzleiden und nervöse Störungen“ wörtlich: —

„Somit ist Tropenkaffee als Erreger des hohen Blutdrucks ein Herzschwächer, das im Kaffee enthaltene Koffein als Gift ein degenerierender Feind des Herzmuskels. Beide Wirkungen ergänzen einander, um das Herz im Laufe der Jahre zu verbrauchen. Erwägt man, daß in der guten Gesellschaft während eines ganzen Lebens das Herz täglich dieselbe Last des Koffeins auszuhalten muß, so wird die Häufigkeit der Herzkrankheiten in guten Kreisen erklärlich.“

Was folgt daraus? — daß man den regelmäßigen Genuß von Bohnenkaffee meiden muß, wenn man sich ein gesundes, ungeschwächt funktionierendes Herz erhalten will. Man braucht nichts für sein Herz und seine Nerven zu fürchten, wenn man sich an den vollkommen unschädlichen Kathreiners Malzkaffee hält und gewöhnt, der wegen seiner großen hygienischen Vorzüge und seines würzigen kaffeeartigen Wohlgeschmacks, den er durch das patentierte Herstellungsverfahren erhält, von den Ärzten empfohlen und von allen die ihn schon täglich trinken, als etwas Köstliches für die Gesundheit mit Wohlbehagen empfunden und hoch geschätzt wird. Diese unersehblichen Eigenschaften des echten „Kathreiner“ fehlen allen Nachahmungen. Der echte Kathreiners Malzkaffee — das merke man sich ja genau — wird nur in geschlossenen Paketen verkauft, die das Bild und den Namenszug des Pfarrers Kneipp als Schutzmarke zeigen. Darauf achte man und beginne sogleich mit einem Versuche, der sich fürs ganze Leben lohnen wird.

Antauf von Nadelholzzapfen.

Nadelholzzapfen werden von der hiesigen königlichen Samendarre zum Preise von 3 Mark für 1 hl Kiefern- und von 1,50 Mark für 1 hl Fichtenzapfen angekauft. Die Abnahme erfolgt jeden Montag und Freitag.

Grüdnich, den 7. November 1905.

Der Darroerwalter.



PALMINE

Feinste Pflanzenbutter
zum Kochen, Braten und Backen

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär Fleischer, für den Inzeratenteil G. Hübner
Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehlitz.



Lanolin-
seife mit dem

Rein, mild, neutral.

Prellung.
Preis 25 Pig.
Eine Fettsäure-einsten Ranges.
Lanolinfabrik Martinikenfelde.
Auch bei Lanolin-Tablette-Cream-Lanolin achte man auf die Marke Prellung.



Das 12 Morgen große bei **Nachtthal** Kreis Groß-Strehlitz gelegene

Wiesengrundstück

beabsichtige ich zu verkaufen. Käufer wollen sich direkt an mich wenden.

E. Mende

in Kreuzburg O.-Schl.

Ein guthalterner

halbgedeckter Wagen

preiswert zu verkaufen.

Kwasny,

Wagenbauer, Groß-Strehlitz.

Die Allgemeine Deutsche Schlachtvieh-Versicherungs-Anstalt zu Jauer (Schlesien), nicht auf Gegenseitigkeit bestehend, übernimmt Schlachtvieh jeder Art in Versicherung und leistet bei amtlicher Beauftragung von Fleisch nach Maßgabe der Bedingungen vollen Ersatz. Für Fleischermessei besonders günstige Bedingungen.

Zum Abschluss von Versicherungen obiger Anstalt empfiehlt sich

Franz Kempky

Kaufmann Groß-Strehlitz.

Agenten werden bei hoher Provision in allen Orten anzustellen gesucht.